



Ortsgemeinde Geiselberg

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.06.2018

Der Ortsgemeinderat Geiselberg hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Gebührensuldner.....	3
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten.....	3
§ 4	Inkrafttreten.....	3

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.10.2011 außer Kraft.

Geiselberg, den 12.06.2018

gez.

(Georg Spieß)

Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 12.06.2018

gez.

(Lothar Weber)
Bürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Geiselberg

Gebühr für:	
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	700,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	220,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	350,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	700,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	1.400,00 €
dd) je weitere Grabstätte	700,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	12,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	24,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	48,00 €
dd) je weitere Grabstätte	24,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	

aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	12,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	24,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	48,00 €
dd) je weitere Grabstätte	24,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	230,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	8,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	8,00 €
3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenrasengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a) einschließlich Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit	540,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	8,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	8,00 €
4. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte als Erdrasengrabstätte einschließlich Pflege	1.130,00€
und Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit	
bb) eine Doppelgrabstätte als Erdrasengrabstätte einschließlich Pflege	2.170,00€
und Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit	

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen		
aa) für eine Einzelgrabstätte als Erdrasengrabstätte	34,00€	
bb) für eine Doppelgrabstätte als Erdrasengrabstätte	68,00€	
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres		
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) nach Ablauf der ersten Nutzungszeit		
aa) für eine Einzelgrabstätte als Erdrasengrabstätte	34,00€	
bb) für eine Doppelgrabstätte als Erdrasengrabstätte	68,00€	
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.		
III. Anonyme Grabstätten		
Überlassung und Bestattung von Berechtigten nach § 2 Abs. 2 in einer anonymen Grabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Ruhezeit		300,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber		
1. Für Grabstätten nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs.1 der Friedhofssatzung		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		280,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab normale Grabtiefe		560,00 €
Grabtiefe über 1,70 m (Tiefgrab)		1.400,00 €
c) Urnenbeisetzung je Bestattung		130,00 €
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von		/
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen		
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche		

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	680,00 €
c) für das Ausgraben von Aschen	160,00 €
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	100 v.H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden die Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.	
VI. Einebnung von Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte	130,00 €
b) Doppelgrabstätte	170,00 €
c) Urnengrabstätte	80,00 €
VII. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist	
a) Einzelgrabstätte pro Jahr	10,00 €
b) Doppelgrabstätte pro Jahr	20,00 €
c) Urnengrabstätten pro Jahr	3,20 €
VIII. Benutzung der Leichenhalle	
1. Für die	
a) Leichenhalle	200,00 €
b) Leichenzelle pro Tag	60,00 €
IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	
1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten	
a) bei Einzelgrabstätten	180,00 €
b) bei Doppelgrabstätten	180,00 €
2. a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	12,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	6,00 €
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl-, bzw. Urnenwahlgrabstätten	15,00 €
4. Verlegung von Namenssteinen bei Urnen- und Erdrasengrabstätten	50,00 €

Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
12.06.2018		<ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Friedhofsgebührensatzung
22.03.2019		<ul style="list-style-type: none">• 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung